

327/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 7.2.2000 an mich in meiner Funktion als Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 318/J betreffend „Verankerung wirtschaftlicher Grundsätze im WRG“ gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2

Die angesprochene Arbeitsgruppe hat sich 1999 konstituiert und das Thema diskutiert. Ein endgültiges Ergebnis wird erst nach Befassung der - sowohl mit dem Vollzug des Wasserrechtsgesetzes als auch mit Teilen der Förderungsabwicklung nach dem Umweltförderungsgesetz betrauten - Bundesländer vorliegen.

ad 3

Die in der Anfrage angesprochene Schädigung des öffentlichen Interesses liegt nicht vor, da durch das Umweltförderungsgesetz und insbesondere die Technischen Richtlinien, welche im Zuge der 14. Sitzung der Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft am 17. März 1997 einstimmig, das heißt auch mit Stimme der Grünen beschlossen wurden, sichergestellt ist, dass auch die Abwasserentsorgung im ländlichen Raum mit sozialverträglichen Gebühren erfolgen kann.

Insbesondere durch das in den Technischen Richtlinien unter Punkt 3 festgehaltene Instrumentarium der Variantenuntersuchung ist bereits im Vorfeld der eigentlichen Planung unter der Einbindung der betroffenen Dienststellen sichergestellt, dass ausschließlich die ökologisch - ökonomisch optimale Variante gefördert werden kann.